

16. Wahlperiode

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Claudia Hämmerling (Bündnis 90/Die Grünen)

vom 06. November 2007 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. November 2007) und **Antwort**

Wie werden die AnwohnerInnen von BBI vor nächtlichem Fluglärm geschützt?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Frage zu 1.: Wie bewertet der Senat, dass in den Gutachten zum Lärmschutz für BBI eine Zahl von über 100 Nachtflugbewegungen in einer Nacht für zumutbar angesehen werden, und dass dies sogar eine Steigerung der nächtlichen Bewegungszahl im Vergleich zum ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss von 2004 bedeuten würde?

Frage zu 2.: Wie bewertet der Senat die Auffassung, dass eine öffentliche Auslegung mit dieser Zielsetzung mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 16.3.2006 kollidiert und eine entsprechende Planfeststellung mit hoher Wahrscheinlichkeit erfolgreich beklagt werden würde?

Antwort zu 1. und 2.: Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteilen vom 16.03.2006 den Beklagten (das Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg) verpflichtet, „über eine weitergehende Einschränkung des Nachtflugbetriebes in Teil A II 5.1.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 13.08.2004 i.d.F. vom 21. Februar 2006 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichtes erneut zu entscheiden“. Die Planfeststellungsbehörde hat am 11.07.2006 den Trägern des Vorhabens mitgeteilt, dass sie beabsichtige, „im Wege des vom Bundesverwaltungsgericht aufgezeigten Planergänzungsverfahrens die notwendige Vervollständigung des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen“, und die Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH (FBS) aufgefordert, entsprechende Unterlagen, Verkehrsprognosen, Gutachten und Nachweise für die Notwendigkeit der Abwicklung von Luftverkehr in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr vorzulegen.

Die FBS hat - nach Maßgabe der Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichtes - die Verkehrsentwicklung und den Nachtflugbedarf am Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld daraufhin gutachterlich untersuchen lassen. Zurzeit erfolgt die Auslegung der von der FBS vorgelegten Unterlagen nach Maßgabe des § 73 VwVfG Bbg

i.V.m. § 10 LuftVG. Die eingehenden Stellungnahmen werden von der Planfeststellungsbehörde ausgewertet und bewertet. Sie fließen ein in den Abwägungsprozess und die Erarbeitung des ergänzenden Planfeststellungsbeschlusses.

Frage zu 3.: Hat oder wird der Senat hierzu Stellungnahmen oder Bewertungen abgeben, und wenn ja, welche?

Antwort zu 3.: Die Berliner Träger öffentlicher Belange werden dazu Stellungnahmen abgeben, die derzeit erarbeitet werden.

Frage zu 4.: Welche Überlegungen gibt es hinsichtlich der Umsiedlung von Ortsteilen bzw. zur Unterstützung von freiwilligen Umsiedlungen im Falle der Durchsetzung der von der FBS befürworteten Nachtflugenehmigungen, und welche Finanzmittel sind hierfür seitens der FBS eingeplant worden?

Antwort zu 4.: Grundlage für Um- und Absiedlungen in Folge des Flughafenausbaus ist das Grunderwerbsverzeichnis als Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses vom 13.8.2004. Darüber hinaus wurde betroffenen Wohneigentümern mit einem Dauerschallpegel ab 70 dB(A) ein Übernahmeanspruch zugebilligt. Der Planfeststellungsbeschluss vom 13.8.2004 unterstellt einen vollen 24-Stunden-Betrieb, womit alle sich daraus ergebenden Grunderwerbsvorgänge und dazu zählen Um- und Absiedlungen sowie Übernahmeansprüche budgetiert sind.

Frage zu 5.: Wie bewertet der Senat das Ergebnis des Mediationsverfahrens beim größten internationalen Verkehrsflughafen Deutschlands Frankfurt/M zum Nachtflugverbot und zum Antilärmpakt, und welche Schlussfolgerungen werden für BBI gezogen?

Antwort zu 5.: Der Senat orientiert sich an den zum Flughafen BBI ergangenen Urteilen des Bundesverwaltungsgerichtes vom 16.3.2006.

Frage zu 6.: Welche Bestrebungen gibt es für BBI, gerichtliche Auseinandersetzungen im Dialogverfahren mit den direkt betroffenen Bürgern zu vermeiden?

Frage zu 7.: Wie viele Nachtflugbewegungen am Flughafen München wurden zum Zeitpunkt seiner Neuerrichtung vom Bundesverwaltungsgericht für zulässig gehalten, und welche Konsequenzen werden hieraus für BBI gezogen?

Frage zu 8.: Wie bewertet der Senat die Anforderungen an den nächtlichen Lärmschutz der AnwohnerInnen vor dem Hintergrund, dass mit Ausnahme des Verkehrsflughafens Hamburg an keinem anderen Flughafen geschlossene Siedlungsgebiete in so unmittelbarer Nähe zur Start- und Landebahn beim BBI liegen?

Antwort zu 6., 7. und 8.: Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes hat es mit den Umlandgemeinden vielversprechende Ansätze einer Zusammenarbeit gegeben. Die FBS wird den positiven Dialog weiter fortsetzen.

Der Flughafen München (II) wurde am 09.05.1974 luftrechtlich genehmigt und am 08.07.1979 planfestgestellt. Nach mehreren gerichtlichen Auseinandersetzungen wurde die Nachtflugregelung Gegenstand des 31. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 07.08.1991. Danach waren in der Zeit von 22.00 Uhr bis 24.00 Uhr und zwischen 5.00 Uhr bis 6.00 Uhr bis zu 28 planmäßige Flugbewegungen im gewerblichen Linien- und Bedarfsluftverkehr zulässig. Insgesamt waren bis zu 38 Flugbewegungen einschließlich der Verspätungsflüge generell zulässig. In der Kernzeit der Nacht von 24.00 Uhr bis 5.00 Uhr konnten Flugbewegungen nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet werden. Mit Änderungsbescheid vom 23.03.2001 wurde die bestehende Nachtflugregelung aufgrund der nicht mehr zutreffenden Bedarfseinschätzung geändert. Die zahlenmäßige Begrenzung des nächtlichen Flugbetriebes in Form eines Bewegungskontingentes wurde weitgehend aufgehoben. Die Nachtflugbewegungen unterliegen in ihrer Gesamtheit nunmehr vorrangig einem Lärmkontingent, wobei die Freihaltung der Kernzeit der Nacht wie bisher beibehalten wurde.

Die Betriebsregelungen zum Schutz vor nächtlichem Fluglärm sind Gegenstand der planerischen Gestaltungsfreiheit der Genehmigungsbehörde. Sie stehen in einem engen sachlichen Zusammenhang mit der Konzeption des Flughafens und der Gesamtplanung seiner Verwendung. Die Zulässigkeit von Nachtflügen am BBI wird in einem ergänzenden Planfeststellungsbeschluss als Ergebnis des Abwägungsprozesses von der Planfeststellungsbehörde festgelegt werden.

Frage zu 9.: Wie wird sich der Senat für die Interessen der direkt betroffenen Bürgerinnen und Bürger einsetzen?

Antwort zu 9.: Die Berliner Träger öffentlicher Belange werden in ihren Stellungnahmen zu den Nachtflugregelungen auch die Interessen der Bürgerinnen und Bürger einbeziehen.

Berlin, den 21. November 2007

Klaus Wowereit
Regierender Bürgermeister

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Dezemb. 2007)